

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Ingke Klimas, geb. [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas J. dto.
[REDACTED]

wegen Elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin Scholz am 13.11.2025 beschlossen:

1. Der Kindesvater [REDACTED] Klimas hat der Kindesmutter Ingke Klimas Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes [REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] in folgendem Umfang Auskunft zu erteilen:

a) Gesundheitssorge:

konkret über behandelnde Ärzte und Ärztinnen (Name, Fachrichtung, Anschrift, Kontakt), Diagnosen/Befunde (Arztbriefe, U-/ Impf-Dokumentation in Kopie/Scan), Medikation (Wirkstoff, Dosierung, Indikation, Beginn/Änderungen, verordnende Stelle), ärztliche Termine

(Datum, Uhrzeit, Ort, Ergebnis, nächste Schritte).

b. Betreuung / Alltag / Kita

konkret über Einrichtung (Name/ Adresse), Gruppe, Bezugserzieherinnen: Kopie des Kita-Vertrags [REDACTED] präzises Datum der Eingewöhnungsphase (Beginn Abschluss), Regel-Betreuungszeiten; tatsächliche Bring-/Abholzeiten (Wochenübersicht), Anwesenheit/ Fehlzeiten; besondere Vorkommnisse, Protokolle/Einladungen (Kopie/Scan).

c. Personen / Umfeld / Drittbetreuung

konkret eine Aufzählung über regelmäßige Drittbetreuungen (Babysitter, Großeltern, Partnerinnen, sonstige Bezugspersonen) jeweils mit Name, Geburtsdatum, Art/Umfang der Betreuung.

d. Aktivitäten / Termine / Reisen

konkret über Vereins-/Kursmitgliedschaften (Kopien der Verträge), anstehende Arzt-/Kita-/Förder-/Sporttermine des Folgemonats (Datum/Uhrzeit/Ort), Reisen/Ortswechsel > 72 Stunden (Ziel, Zeitraum Erreichbarkeit).

e. Unterlagen/ Belege/ Foto

konkret die Übersendung von Arbriefen/Befunden/ Impf- und U-Nachweise und Kita-Infos/ Einladungen/Protokolle in Kopie/Scan.

Die Übersendung eines aktuellen neutralen Fotos.

2. Der weiterführende Antrag wird zurückgewiesen.
3. Der Kindsvater [REDACTED] Klimas hat der Kindsmutter Ingke Klimas die unter 1. tenorierten Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes in einem **Monatsbericht jeweils bis zum 5. des Folgemonats** zu übersenden.

Anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden bei jeder ärztlichen Vorstellung/Diagnose, Beginn/Änderung von Medikation, Unfälle, Not-/Krankenhausefälle; besondere Kita-Vorkommnisse, Reisen > 72 h.

4. Für den Fall der Zu widerhandlung wird dem Kindsvater gemäß § 86, 95 FamFG i.V mit §

888 ZPO ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR angedroht.

5. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt
6. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 08.10.2025, konkretisiert mit Schriftsatz vom 03.11.2025 begeht die Kindsmutter Ingke Klimas Auskunft über das Kind [REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] durch den Kindsvater [REDACTED] Klimas im unter Tenorpunkt 1. festgelegten Umfang.

Der mit Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Kindsvaters vom 10.11.2025 hervorgebrachte Einwand, dass die Auskunft bereits durch Übersendung eines Fotos erteilt wurde und es daher an einem berechtigten Interesse der Kindsmutter fehle, kann nicht gefolgt werden.

Die Kindsmutter verfolgt mit ihrem Antrag ihr Auskunftsrecht über regelmäßige Übersendung von konkreten Informationen und Fotos.

Jeder Elternteil hat grundsätzlich Anspruch auf Auskünfte zur Entwicklung des Kindes, soweit dies das Kindeswohl nicht gefährdet, § 1686 BGB. Dass der Umgang der Kindsmutter durch Beschluss des Kammergerichts ausgeschlossen wurde, steht der Auskunftserteilung nicht entgegen.

Die Auskünfte betreffen im Wesentlichen den bereits im vorangegangenen Verfahren [REDACTED] begehrten Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

In dem vorausgegangenen Verfahren wurden die Beteiligten bereits mündlich angehört. Die Kindsmutter beantragte im Schriftsatz vom 21.10.2025 nach Aktenlage zu entscheiden. Der Kindsvater wurde bereits mit Schriftsatz vom 15.10.2025 angehört. Der Verfahrensbevollmächtigte des Kindsvaters zeigte mit Schriftsatz vom 04.11.2025 die Vertretung an. Mit Schriftsatz vom 10.11.2025 erklärte sich der Verfahrensbevollmächtigte mit der Entscheidung durch Aktenlage einverstanden.

II.

Das weiterführende Auskunftsersuchen zur Auskunft über alle Haushaltsangehörigen (vollständiger Name, Geburtsdatum, Verwandtschafts-/ Betreuungsverhältnis) und zur Erteilung von Schweigepflichtentbindungen (Unterzeichnung zugunsten der Kinderärztin/ Kinderarztes und aktuell behandelnder Fachärztinnen und für die Kita), sowie zur Mitteilung an die Kita binnen 3 Ta-

gen, dass die Kindesmutter dieselben Auskunfts- und Informationsrechte besitzt wie der Antragsgegner und dass sämtliche Mitteilungen (insbesondere Krank-/Unfallmeldungen, besondere Vor-kommnisse, Einladungen/Protokolle von Entwicklungsgesprächen, Termin- und Organisations-hinweise, Betreuungs- und Anwesenheitszeiten) zeitgleich auch an sie zu richten sind, sowie entgegenstehende Erklärungen zu widerrufen, die Verpflichtung jede Beeinträchtigung der Aus-kunftserteilung gegenüber der Mutter zu unterlassen und die Verpflichtung dem Gericht binnen 7 Tagen eine Kopie der Mitteilung an die Kita sowie unterschriebene Formulare nachzuweisen sind zurückzuweisen. Die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen kann sich nicht aus dem durch den Rechtspfleger zu führenden Auskunftsverfahren ergeben.

Trotz der erheblich konfliktbelasteten familiären Situation hat die Kindesmutter ein Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes gemäß § 1686 BGB.

Auf eine Anhörung des Kindes kam im Hinblick auf die Anhörung im Umgangsverfahren vom 13.01.2025, Az. [REDACTED] verzichtet werden. Im voran gegangenen Auskunftsverfahren zum [REDACTED] teilte die Verfahrensbeiständin im Schriftsatz vom 21.02.2025 mit, dass weitere gerichtliche Verfahren zu einer kindeswohlabträglichen Situation führen. Insofern wurde auf eine Anhörung verzichtet.

Das Jugendamt teilte auch im bereits durchgeführten Auskunftsverfahren mit Schriftsatz vom 28.01.2025 mit, dass keine Einwände gegen den Antrag der Kindesmutter wegen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf § 45 I Nr. 3 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Scholz
Rechtspflegerin